



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**Einziehung eines Teilbereichs des öffentlichen Feld- und Waldweges
am Rottachweiher gemäß Art. 8 Nr. 1 BayStrWG**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 16.11.2021 den nachstehend näher beschriebenen Teilbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges am Rottachweiher, welche im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet ist, einzuziehen:

Straßenbezeichnung:

Öffentlicher Feld- und Waldweg am Rottachweiher

Anfangspunkt:

Siehe „rot“ gekennzeichnete Fläche im beiliegenden Lageplan i.M. 1:500

Endpunkt:

Siehe „rot“ gekennzeichnete Fläche im beiliegenden Lageplan i.M. 1:500

Bisheriger Straßenbaulastträger:

Angrenzer und Benützer

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG sagt zur Einziehung folgendes aus:

„Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde einzuziehen.“

Eine Überprüfung der Widmungsunterlagen hat ergeben, dass diese Teilfläche mit einer Länge von ca. 28 m, welche im Lageplan „rot“ gekennzeichnet ist, jede Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Einziehungsunterlagen können 3 Monate lang nach der Bekanntgabe während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch unter www.gemeinde.lechbruck.de veröffentlicht.

Lechbruck am See, 16.12.2021

Gemeinde Lechbruck am See

Handwritten signature of Werner Moll in blue ink.

Werner Moll

1. Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Verfügung** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg oder Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** eingereicht werden. **In der Klage muss der Kläger den Beklagten** (Gemeinde Lechbruck am See, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel beigelegt werden. Die Klageschrift soll diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Gemeinde Lechbruck
Erstellt von: Köpf
Erstellt am: 15.12.2021
Maßstab 1:500

